

Verpflichtungserklärung zum Einhalten der Corona-Regeln während des Urlaubs

Ich erkläre, dass ich die nachfolgenden Bedingungen und Maßgaben als verbindlich anerkenne und diese während meines Aufenthaltes in der Unterkunft (zutreffendes ankreuzen) erfüllen werde:

— **BADEBUDE, Haus Nr. __**
Seekamp 2
23758 Klein Wessek

— **Lütt Hütt Nr. 1**
Strandstraße 2a
24321 Hohwacht

Kontaktdaten des Vermieters:

Ellen und Arne Losch, Roonstraße 39, 24534 Neumünster

Email Ferien@badebude.de ferien@luetthuett.de

Mobil 01577-3334055

Kontaktdaten der Gäste:

Vorname, Name:

Mitreisende Minderjährige:

Vorname, Name:

Ort, Straße, Nr.:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Gäste dürfen grundsätzlich nur beherbergt werden, wenn sie einen negativen Corona-Test vorweisen können, der den Vermietern vor Anreise vorgelegt werden muss.

Für den Testnachweis gilt: Die Testung muss vor Reiseantritt erfolgt sein. Der Testnachweis muss in deutscher Sprache in gedruckter oder digitaler Form vorliegen. Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde (kein Selbsttest!). Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein und muss dem Vermieter per Whatsapp oder Email vorgelegt werden.

Kinder unter sechs Jahren benötigen keinen Test.

Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist).

Zusätzlich müssen die Gäste dem Vermieter alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Das heißt, der erste Test vor Ort ist spätestens 72 Stunden nach dem Test am Wohnort notwendig und nicht 72 Stunden nach Ankunft.

Der Gast

- verlässt bei einem positiven Testergebnis umgehen die Beherbergungsstätte und tritt die Heimreise im eigenen Fahrzeug an. Im Falle einer Notfall-Quarantäne in der Beherbergungsstätte übernimmt der Gast die Mietkosten. Außerdem trägt der Gast eventuell anfallende Kosten durch eine vorzeitige Abreise.
- stimmt der Erfassung, Verarbeitung sowie der temporären Speicherung seiner oben aufgeführten Daten durch den Vermieter zu. Dies dient ausschließlich zum Zweck der Kontaktnachverfolgung zur Kontrolle des Infektionsgeschehens.
- stimmt der Weiterleitung seiner oben aufgeführten Daten zum ausschließlichen Zweck der Kontaktnachverfolgung zur Kontrolle des Infektionsgeschehens an die örtlichen und heimischen Gesundheitsämter zu.
- verpflichtet sich nach Rückkehr in den Heimatort eine innerhalb der folgenden drei Wochen erlittene Coronainfektion an das zuständige Gesundheitsamt des Reiseortes zu melden.

Ein Zuwiderhandeln führt zur umgehenden Abreise. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Gast.

Stand: 17.05.2021